

§ 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

1. Zielsetzung der Ermessenslenkung

Die Zielsetzung ist es, die Leistungen effektiv einzusetzen um die Integration in Arbeit in sinnvoller Weise zu unterstützen. **Es gelten die Fachlichen Hinweise SGB II – Förderung aus dem Vermittlungsbudget: <http://www.baintern.de/zentraler-Content/HEGA/2011/06/HEGA-06-2011-VG-Vermittlungsbudget-Anlage.pdf>**

Grundsätzlich sieht das VB bzgl. möglicher Förderarten und –höhen keine detaillierten Festlegungen vor. Im Rahmen der Ermessenslenkung wird jedoch ein Orientierungsrahmen bzw. Pauschalen für einzelne Fördertatbestände vorgegeben. Wenn der Orientierungsrahmen überschritten wird, entscheidet die zuständige Teamleitung. Soweit ansonsten nicht anders vermerkt, trifft die Integrationsfachkraft die Entscheidung. Die Leistungen aus dem VB sind als Zuschuss zu gewähren.

2. Vermittlungsbudget (VB) - § 44 SGB III

Zielsetzung:

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Ermessensleistung und die Grundlage für eine flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Handhabung. Der Einsatz der Leistung aus dem Vermittlungsbudget setzt dabei hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewusstsein der Vermittler / Fallmanager, die ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben. Somit steht nicht mehr die Frage, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Hemmnisse abgebaut werden müssen im Vordergrund und sind damit Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget kommt nur für die Übernahme von **tatsächlich entstandenen, nachweisbaren und angemessenen** Kosten, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung in eine versicherungspflichtige Tätigkeit entstehen, in Betracht und wenn ohne die Förderung die Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses nicht zustande käme. Für die Leistungen aus dem VB gibt es keine Bagatellgrenze. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann auch bei einer Beschäftigungsaufnahme im EU- und EWR-Ausland erfolgen (siehe Nr. 10 der FH zum Vermittlungsbudget).

3. Keine Förderung aus dem VB für:

- Ausbildungssuchende, die ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (z. B. Beamtenanwärter) anstreben.
- die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

§ 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- die Aufnahme eines Minijobs (**Ausnahme: Es steht die Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Aussicht. Siehe Ziffer 4 der Fachlichen Hinweise SGB II „Vermittlungsbudget“**)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder; insbesondere Kosten im Zusammenhang mit einem Schulbesuch

4. Förderungsfähiger Personenkreis:

Ausbildungssuchende	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungssuchende, die bei der AA gemeldet sind und eine berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber anstreben • Ausbildungssuchende, die Ausbildungsgänge an Fach- und Berufsfachschulen sowie Berufsakademien anstreben, wenn sie einen Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber abschließen • Ausbildungssuchende, die für eine versicherungspflichtige Ausbildung ein Berufsgrundschuljahr absolvieren müssen
Arbeitslose	Nach § 16 SGB III
von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsrückkehrer (§ 20 SGB III) • Hochschulabsolventen • Selbständige (§ 17 SGB III) • Die in Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigten gehören ebenfalls zum Personenkreis der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden

5. Das Vermittlungsbudget des Jobcenters Kreis Viersen

Förderzweck	Beschreibung	Beispiele	Höhe
Aufwendungen für Bewerbungen	Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen	Kosten für Bewerbungsmappen, Porto, 500 Blatt Druckerpapier, 1 (!) Druckerpatrone, Bewerbungsfotos Fahrt- und Reisekosten,	<ul style="list-style-type: none"> • Bewerbungskosten bis max. 200 € im Kalenderjahr (keine Pauschalierung)

§ 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

<p>Fahrt- und Reisekosten zum Vorstellungsgespräch</p>		<p>die im Zusammenhang mit einem Vorstellungsgespräch entstehen, dass die IFK initiiert hat (z.B. VV, SI, Hinweis auf Stelleninserat in der Tagespresse etc.) ist eine vorherige Antragstellung <u>nicht</u> erforderlich. Die Abrechnung erfolgt mit dem Vordruck VB1c.</p>	<p>Abrechnung der Fahrtkosten nach tatsächlicher Inanspruchnahme des Verkehrsmittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kilometerpauschale von 0,20 €/Km bei Fahrten mit dem PKW (siehe Fachliche Hinweise SGB II zu FbW, §§ 81 ff SGB III i. V.m. § 16 Abs. 1 SGBII Ziffer 4.3 i.V.m. § 5 Abs. 1 BRKG) • Kosten für die 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel • Nutzung „Mein Ticket“ ist vorrangig • Erstattung nur, sofern keine Erstattung durch einladenden Arbeitgeber (i. d. R. Nachweis erforderlich) • Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden analog der Regelungen § 86 SGB III gewährt
<p>Mobilität</p>	<p>Herstellung von Möglichkeiten, vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen, jedoch auch berufsbedingt den Wohnsitz zu wechseln</p>	<p>Notwendige Verkehrsmittel (Fahrrad, Mofa, Kfz, wobei der private Nutzen entsprechend zu berücksichtigen ist), Monatskarte, Umzugskosten, Kosten für doppelte Haushaltsführung, Führerschein</p>	<p>Abrechnung der Fahrtkosten nach tatsächlicher Inanspruchnahme des Verkehrsmittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle für die 2. Klasse öffentliche Verkehrsmittel bis max. <u>100 €</u> pro Arbeitsaufnahme • Kilometerpauschale von 0,20 €/Km bei Fahrten mit dem PKW bis max. <u>100 €</u> pro Arbeitsaufnahme (siehe Fachliche Hinweise SGB II zu FbW, §§ 81 ff SGB III i.V.m. § 16 Abs. 1 SGBII Ziffer 4.3 i.V.m. § 5 Abs. 1 BRKG) • Fahrtkosten für Pendelfahrten für längstens 3 Monate für die 2. Klasse öffentliche Verkehrsmittel bis max. <u>150 €/Monat</u>. • Kilometerpauschale von 0,20 €/Km bei Fahrten mit dem PKW bis max. <u>150 €/Monat</u> (siehe Fachliche Hinweise SGB II zu FbW, §§ 81 ff SGB III i.V.m. § 16 Abs. 1 SGBII Ziffer 4.3 i.V.m. § 5 Abs. 1 BRKG) <p>zudem Freibetrag in Lohnsteuerkarte möglich!</p>

§ 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

			<ul style="list-style-type: none"> vorrangige Prüfung der Eigenleistungsmöglichkeiten, wie Anmietung eines Umzugstransporters, Umzugshelfer etc. Kosten für einen, wegen einer auswärtigen Arbeitsaufnahme notwendigen, Umzug bis max. 1.500 € bei mind. drei Vergleichsangeboten. Zur Vermeidung sozialer Härten können in besonders begründeten Einzelfällen auch Beträge bis zu 2.500 € übernommen werden (Entscheidung durch Teamleiter) <p>HEGA 06/14 -05: Zumutbare tägliche Pendelzeit (§ 140 Abs.4 SGB III):</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 6 Stunden: 2,0 Stunden Pendelzeit - bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: 2,5 Stunden Pendelzeit <ul style="list-style-type: none"> Kostenübernahme für <ul style="list-style-type: none"> - Fahrrad bis 200 € - Mofa bis 500 € - Kfz bis 3.500 € - Führerschein bis zu 1.700 € <p>Immer mit vorliegendem Arbeitsvertrag und Überweisung an den Anbieter (bei KFZ und Führerschein Entscheidung durch Teamleiter).</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei handwerklichen Berufen (bspw. KfZ-Mechatroniker, Dachdecker, Hausmeister, Maler etc.) und Logistikberufen (z. B. Fachlagerist) ist die Förderung auch dann möglich, wenn kein Arbeitsvertrag vorliegt. Es muss für die IFK ersichtlich sein, dass ohne Führerschein eine Integration nicht möglich ist. Dies ist entsprechend in Verbis zu dokumentieren (Entscheidung durch TL erforderlich!).
--	--	--	---

§ 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III
Förderung aus dem Vermittlungsbudget

			<ul style="list-style-type: none"> - Bei erforderlicher Teilnahme an der AVGS-Maßnahme i.Z.m. Zalando - bei Arbeitsaufnahmen bei Zalando reicht zunächst eine mündliche Einstellungszusage aus; der AV soll dann wohl nachge- reicht werden
Kosten für getrennte Haushaltsführung	Kosten für doppelte Haushaltsführung	Kosten für die auswärtige Unterbringung	<p>Analog der Regelungen des § 86 SGB III (FbW) für die Dauer der Probezeit, maximal 6 Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage des Mietvertrags • Die Leistung ist bei vorzeitiger, tatsächlicher Auflösung der Wohnung am hiesigen Wohnort, einzustellen.
Arbeitsmittel	Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände, die für die Ausübung einer Beschäftigung notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind		<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Arbeitsmittel bis max. 150 € je Arbeitsaufnahme bei unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern
Nachweise	Bescheinigungen oder kurze Qualifizierungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.	<p>Vorrang nach den §§ 45 und 77 SGB III ist zu beachten!</p> <p>Insoweit keine zertifizierten Maßnahmen wirtschaftlich genutzt werden können (AVGS, BGS), ist eine Förderung aus dem VB möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweise, die für eine beabsichtigte Arbeitsaufnahme erforderlich sind bis max. 500 € • Kosten zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (soweit dies für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt als erforderlich eingeschätzt wird) können in tatsächlicher Höhe übernommen werden

§ 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

		<p>Das Polizeiliche Führungszeugnis kann ebenfalls gefördert werden.</p> <p>Ausgenommen sind weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Fluglizenz LR • Lehrgang zur Verlängerung der Tauchlehrerlizenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für die Übernahme der Kosten eines polizeilichen Führungszeugnisses ist, dass dem Kunden diese Kosten auch tatsächlich entstanden sind. <p>In der Regel wird für die Erstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses eine Gebühr von 13,- € erhoben. Allerdings liegt es im Ermessen der Justizbehörden, auf die Gebühr zu verzichten, sofern der Zahlungspflichtige Mittellosigkeit nachweist (z.B. Bezug von Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II).</p> <p>Im Bedarfsfall sollten die Kunden im Beratungsgespräch durch die IFK auf die Möglichkeit des Gebührenerlasses bei Mittellosigkeit hingewiesen werden. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein entsprechender Antrag zu stellen.</p> <p>Weitere Informationen können Sie auch dem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz entnehmen.</p>
Unterstützung der Persönlichkeit	Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes. Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung	Friseurbesuch, Waschsalon, Reinigungskosten, für die Vorstellung erforderliche Bekleidung, wenn dies auf Anregung der Vermittlungsfachkraft im Bewerbungsprozess erfolgt!	<ul style="list-style-type: none"> • max. 2 Friseurbesuche/Jahr á 25,- €, Kleidung max. 100€ (einmalig im Kalenderjahr)
Sonstige Kosten	Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können	Nur wenn keine andere vorrangige Fördermöglichkeit besteht, beispielsweise	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung durch Teamleitung • Neben den nebenstehend aufgeführten Beispielen kann eine sonstige Förderung im Einzelfall bis max. 300,- € erfolgen. • In besonders begründeten Fällen kann die Förderung auch bis zu 850,- € betragen.

§ 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

		<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung KFZ • TÜV-Gebühren (einmalig) • Reparaturkosten PC / Drucker (sofern wirtschaftlich) • Beschaffung PC / Drucker i.H.v. 1/3 der Anschaffungskosten, jedoch max. 150,- € 	
--	--	---	--

Achtung: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf andere Leistungen des SGB III nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen!

Notwendigkeit und präzise Bedarfsermittlung

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget müssen die Eingliederungschancen deutlich verbessern. Eine Förderung kommt regelmäßig dann in Betracht, wenn:

- die Eingliederungsaussichten des Kunden ohne die Förderung nicht oder nicht erheblich verbessert werden,
- die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im eigenen Ermessen die Eigenleistungsfähigkeit des Kunden prüft und feststellt, dass es ihm nicht zuzumuten ist, die Kosten selber zu tragen,
- andere Leistungsträger nicht zur Übernahme der beantragten Förderung verpflichtet sind,
- andere Leistungsträger (z.B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen nicht erbringen

Entscheidung, Dokumentation und Eingliederungsvereinbarung

§ 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- Die Notwendigkeit einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget insbesondere zu Bewerbungsaufwendungen wird in der Eingliederungsvereinbarung verbindlich festgelegt.
- Entscheidung ist nachvollziehbar und plausibel im Fachverfahren VerBIS (Kundenhistorie), Vermerktyp „VB-Vermerk“ zu dokumentieren.